

Satzung alte Fassung	Satzung geänderte Fassung	Änderungen
<u>§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</u> 1.1 Der ASM-Musikbezirk 17 Dillingen/Donau e. V. im Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM) hat seinen Sitz in Dillingen a. d. Donau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg mit dem Namen „ASM-Musikbezirk 17 Dillingen/Donau“ eingetragen. 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. <u>§2 Bereich des Bezirkes</u> 2.1 Der „ASM-Musikbezirk 17 Dillingen/Donau“ umfasst den Landkreis Dillingen a. d. Donau. 2.2 Einzelmitglieder aus angrenzenden Landkreisen und aus dem Grenzbereich können aufgenommen werden, sofern diese noch keinem Musikbund angeschlossen sind oder die kulturellen Traditionen miteinander in Verbindung stehen. <u>§3 Zielsetzung</u> Der Musikbezirk verfolgt dieselben Ziele, wie sie in der Satzung des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes aufgeführt sind, nämlich: 3.1 Ausschließlich die Erhaltung, Pflege, Verbreitung	<u>§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</u> 1.1 Der ASM-Musikbezirk 17 Dillingen/Donau e. V. im Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM) hat seinen Sitz in Dillingen a. d. Donau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg mit dem Namen „ASM-Musikbezirk 17 Dillingen/Donau e. V.“ eingetragen. 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. <u>§2 Bereich des Bezirkes</u> 2.1 Der „ASM-Musikbezirk 17 Dillingen/Donau e. V.“ umfasst den Landkreis Dillingen a. d. Donau. 2.2 Einzelmitglieder aus angrenzenden Landkreisen und aus dem Grenzbereich können aufgenommen werden, sofern diese noch keinem Musikbund angeschlossen sind oder die kulturellen Traditionen miteinander in Verbindung stehen. <u>§3 Zielsetzung</u> Der Musikbezirk verfolgt dieselben Ziele, wie sie in der Satzung des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes aufgeführt sind, nämlich: 3.1 Ausschließlich die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung	ist doppelt

und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur. Vornehmlich werden diese Aufgaben in der Pflege der Blas- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung angestrebt.	von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur. Vornehmlich werden diese Aufgaben in der Pflege der Blas-, Spielleute- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung angestrebt. Neben der musikalischen Ausbildung sollen die Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Mitgliedern in Gemeinschaft und Staat herangebildet werden.	Anpassungen an aktuelle Satzung ASM
3.2 Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der Musikbezirk vor allem folgender Mittel:	3.2 Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der Musikbezirk vor allem folgender Mittel:	
3.2.1 Lehrgänge und Schulungen werden zur Fort- und Weiterbildung von Vorständen, Dirigenten, Jugendleitern und bildungsbereiten aktiven und jugendlichen Musikern durchgeführt.	3.2.1 Lehrgänge und Schulungen werden zur Fort- und Weiterbildung von Vorständen, Dirigenten, Jugendleitern und begabten Musikern und Spielleuten durchgeführt. bildungsbereiten aktiven und jugendlichen Musikern durchgeführt.	Anpassung an aktuelle Satzung ASM
3.2.2 Jeweils jährliche Bezirksmusikfeste und Bezirksmusikertreffen werden nach Genehmigung durch das Präsidium des ASM angestrebt; Konzerte, Jugendkonzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen werden durchgeführt.	3.2.2 Jeweils jährliche Bezirksmusikfeste und Bezirksmusikertreffen werden nach Genehmigung durch den Bezirksvorstand das Präsidium des ASM angestrebt; Konzerte, Jugendkonzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen werden durchgeführt.	Konkretisierung
3.2.3 Jugendmusikkapellen und Jungmusiker werden beraten, ausgebildet und bevorzugt gefördert.	3.2.3 Jugendmusikkapellen und Jungmusiker werden beraten, ausgebildet und bevorzugt gefördert.	
3.2.4 Internationale Begegnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches, werden unterstützt.	3.2.4 Internationale Begegnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches, werden unterstützt.	
3.2.5 Über die in der Satzung des ASM festgelegten Ehrungsmöglichkeiten hinausgehend besteht die Möglichkeit, weitere Ehrungsformen, entsprechend örtlicher oder regionaler Gepflogenheiten oder Traditionen in Anspruch zu nehmen.	3.2.5 Über die in der Satzung des ASM festgelegten Ehrungsmöglichkeiten hinausgehend besteht die Möglichkeit, weitere Ehrungsformen, entsprechend örtlicher oder regionaler Gepflogenheiten oder Traditionen in Anspruch zu nehmen.	

3.3 Der Musikbezirk vertritt seine Mitgliedsvereine gegenüber den Organen des ASM sowie gegenüber dem Landkreis und den Städten und Gemeinden seines Zuständigkeitsbereiches. 3.4 Der Musikbezirk wird tätig, um die Darstellung seiner Zielsetzung in der örtlichen Presse und den im regionalen Rahmen aktiven Medien zu verdeutlichen; der Publizierung der in §3/Ziffer 3.2 aufgeführten Mittel ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. <u>§4 Mitgliedschaft</u> 4.1 Alle Blaskapellen, Jugendkapellen, Streichorchester, Spielmannszüge, Musikvereine, Alphonbläser und sonstige Volksmusikgruppen sowie ähnliche Vereinigungen können als Mitglieder des ASM vom Musikbezirk betreut und verwaltet werden im Rahmen der hier aufgeführten Zuständigkeiten. Jedes anwesende Mitglied hat bei der Generalversammlung des Bezirkes jeweils zwei Stimmen. Das Stimmrecht jeden Mitgliedes muss durch anwesende Delegierte wahrgenommen werden. Doppelvertretung ist nicht gestattet.	3.2.6 Präsentation konzertanter und unterhaltender Blasmusik mittels aktueller Medien durch Schaffung entsprechenden Bild-, Ton- und Filmmaterials. Verbreitung der Bewusstseinsbildung für Volks- und Brauchtum durch gezielte Medienarbeit. 3.3 Der Musikbezirk vertritt seine Mitgliedsvereine gegenüber den Organen des ASM sowie gegenüber dem Landkreis und den Städten und Gemeinden seines Zuständigkeitsbereiches. 3.4 — Der Musikbezirk wird tätig, um die Darstellung seiner Zielsetzung in der örtlichen Presse und den im regionalen Rahmen aktiven Medien zu verdeutlichen; der Publizierung der in §3/Ziffer 3.2 aufgeführten Mittel ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. <u>§4 Mitgliedschaft</u> 4.1 Alle Blaskapellen, Jugendkapellen, Streichorchester, Spielmannszüge, Musikvereine, Alphonbläser und sonstige Volksmusikgruppen sowie ähnliche Vereinigungen können als Mitglieder des ASM vom Musikbezirk im Rahmen der hier aufgeführten Zuständigkeiten betreut und verwaltet werden. Jedes anwesende Mitglied hat bei der Generalversammlung des Bezirkes jeweils zwei Stimmen. Das Stimmrecht jeden Mitgliedes muss durch anwesende Vereinsvertreter Delegierte wahrgenommen werden. Doppelvertretung ist nicht gestattet.	neu übernommen aus ASM-Satzung entfällt, jetzt in 3.2.6 aufgeführt Konkretisierung
---	--	---

Mitglieder der Bezirksvorstandschafft haben bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme. 4.2 Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, soweit sie die Zwecke des ASM anerkennen. Fördernde Mitglieder haben bei der Generalversammlung kein Stimmrecht. 4.3 Über Anträge auf Aufnahme, über die Beendigung der Mitgliedschaft und über das Ausschlussverfahren entscheidet allein der Musikbezirk, nach vorherigem Einvernehmen mit dem Präsidium. Organe des Bezirkes sind verpflichtet, hierbei wesentliche Informationen an den ASM weiterzugeben. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Einsprüche gegen Beschlüsse des Präsidiums einzubringen und eine erneute Behandlung zu fordern. 4.4 Die Höhe eines jährlich zu entrichtenden Beitrages der Bezirksmitglieder beschließt die Generalversammlung. 4.5 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Bezirksvorsitzenden mindestens sechs Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.	Mitglieder des Bezirksvorstandschafft haben bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme. 4.2 Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, soweit sie die Zwecke des ASM anerkennen. Fördernde Mitglieder haben bei der Generalversammlung kein Stimmrecht. 4.3 Über Anträge auf Aufnahme, über die Beendigung der Mitgliedschaft und über das Ausschlussverfahren entscheidet allein der Musikbezirk, nach vorherigem Einvernehmen mit dem Präsidium. Organe des Bezirkes sind verpflichtet, hierbei wesentliche Informationen an den ASM weiterzugeben. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Einsprüche gegen Beschlüsse des Präsidiums einzubringen und eine erneute Behandlung zu fordern. 4.4 Die Höhe eines jährlich zu entrichtenden Beitrages der Bezirksmitglieder beschließt die Generalversammlung. 4.5 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Bezirksvorsitzenden mindestens sechs Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.	einheitlicher Begriff
--	--	------------------------------

<u>§5 Organe</u> 5.1 Organe des ASM-Musikbezirk 17 Dillingen/Donau e.V. sind: 5.1.1 Die Generalversammlung und 5.1.2 Der Bezirksvorstand. 5.2 Die Organe sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bezirksvorsitzende. 5.3 Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können. 5.4 Die Sitzungen des Bezirksvorstandes sind in der Regel öffentlich, sind aber dann nichtöffentlich durchzuführen, wenn persönliche und/oder Interessen des ASM und des Bezirkes sowie seiner Mitglieder dies als zwingend und notwendig erscheinen lassen. Die Generalversammlung ist grundsätzlich öffentlich, es sei denn, sie beschließt in Ausnahmefällen, den öffentlichen Charakter teilweise aufzuheben.	<u>§5 Organe</u> 5.1 Organe des ASM-Musikbezirk 17 Dillingen/Donau e. V. sind: 5.1.1 Die Generalversammlung und 5.1.2 der Bezirksvorstand. 5.2 Die Organe sind bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bezirksvorsitzende. 5.3 Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können. 5.4 Die Sitzungen des Bezirksvorstandes sind in der Regel öffentlich, sind aber dann nichtöffentlich durchzuführen, wenn persönliche und/oder Interessen des ASM und des Bezirkes sowie seiner Mitglieder dies als zwingend und notwendig erscheinen lassen. Die Generalversammlung ist grundsätzlich öffentlich, es sei denn, sie beschließt in Ausnahmefällen, den öffentlichen Charakter teilweise aufzuheben.	leider sinkende Teilnehmerzahlen!
---	---	--

5.5 Wahlen werden geheim durchgeführt. Von der Generalversammlung sind ein Wahlleiter sowie zwei Beisitzer zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Bezirksvorsitzende ist grundsätzlich in geheimer Wahl zu bestellen. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den zwei Höchstplatzierten. 5.6 Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. <u>§6 Generalversammlung</u> 6.1 Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr und vor der Generalversammlung des ASM statt. Sie ist vom Bezirksvorstand mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 6.2 Anträge an die Generalversammlung sind	5.5 Wahlen werden geheim durchgeführt. Von der Generalversammlung sind ein Wahlleiter sowie zwei Beisitzer zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Bezirksvorsitzende ist grundsätzlich in geheimer Wahl zu wählen bestellen. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den zwei Höchstplatzierten. 5.6 Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und werden allen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Sitzung bereitgestellt. <u>§6 Generalversammlung</u> 6.1 Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr und vor der DelegiertenGeneralversammlung des ASM statt. Sie ist vom Bezirksvorstand mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 6.2 Anträge an die Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen	ist das gleiche Berichtigung Handling in der Praxis neuer Begriff
---	--	---

spätestens zwei Wochen vorher an den Bezirksvorsitzenden zu richten. Für Anträge des Bezirksvorstandes ist keine Frist gegeben. 6.3 Der Bezirksvorstand kann bei dringendem Anlass und Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert. 6.4 Die Generalversammlung ist zuständig für: 6.4.1 die Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorsitzenden, des Bezirksdirigenten, des Bezirksjugendleiters und des Bezirkstambourmajors, 6.4.2 die Entgegennahme des Kassenberichtes, 6.4.3 die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, 6.4.4 die Entlastung des Bezirksvorstandes, 6.4.5 die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, 6.4.6 die Wahl des Bezirksvorstandes und der beiden Kassenprüfer, 6.4.7 Anträge zur Änderung der Satzung, 6.4.8 die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Bezirksvorstand an die Generalversammlung verwiesen hat, 6.4.9 die Auflösung des Bezirkes. <u>§7 Der Bezirksvorstand</u>	vorher an den Bezirksvorsitzenden zu richten. Für Anträge des Bezirksvorstands ist keine Frist gegeben. 6.3 Der Bezirksvorstand kann bei dringendem Anlass und Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert. 6.4 Die Generalversammlung ist zuständig für: 6.4.1 die Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorsitzenden, des Bezirksdirigenten, des Bezirksjugendleiters und des Bezirkstambourmajors, 6.4.2 die Entgegennahme des Kassenberichtes, 6.4.3 die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, 6.4.4 die Entlastung des Bezirksvorstandes, 6.4.5 die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, 6.4.6 die Wahl des Bezirksvorstandes und der beiden Kassenprüfer, 6.4.7 Anträge zur Änderung der Satzung, 6.4.8 die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Bezirksvorstand an die Generalversammlung verwiesen hat, 6.4.9 die Auflösung des Bezirkes. <u>§7 Der Bezirksvorstand</u>	
---	---	--

7.1 Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus: 7.1.1 dem Bezirksvorsitzenden und Geschäftsführer, 7.1.2 den zwei weiteren Stellvertretern, 7.1.3 dem Bezirksdirigenten, 7.1.4 dem stellvertretenden Bezirksdirigenten, 7.1.5 dem Bezirksjugendleiter, 7.1.6 dem stellvertretenden Bezirksjugendleiter, 7.1.7 dem Bezirkstambourmajor, 7.1.8 dem stellvertretenden Bezirkstambourmajor, 7.1.9 dem Schriftführer, 7.1.10 dem Schatzmeister, 7.1.11 drei Bezirksvorstandsmitgliedern, 7.1.12 dem Medienbeauftragten. Für den Fall, dass die Wahrnehmung von mehreren Funktionen im Bezirksvorstand durch die gleiche Person angebracht erscheint (z.B. Bezirksvorsitzender - Geschäftsführer) ist dagegen nichts einzuwenden. 7.2 Der Bezirksvorstand sowie die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl hat im gleichen Jahr zu erfolgen, in dem das ASM-Präsidium gewählt wird. Im Bedarfsfall können für die einzelnen Resorts des Vorstandes Stellvertreter zur Wahl vorgeschlagen werden. Sie werden unter den gleichen Bedingungen wie der Bezirksvorstand gewählt. 7.3 Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksvorsitzenden	7.1 Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus: 7.1.1 dem Bezirksvorsitzenden und Geschäftsführer, 7.1.2 bis zu zwei weiteren Stellvertretern, 7.1.3 dem Bezirksdirigenten, 7.1.4 dem stellvertretenden Bezirksdirigenten, 7.1.5 dem Bezirksjugendleiter, 7.1.6 dem stellvertretenden Bezirksjugendleiter, 7.1.7 dem Bezirkstambourmajor, 7.1.8 dem stellvertretenden Bezirkstambourmajor, 7.1.9 dem Schriftführer, 7.1.10 dem Schatzmeister, 7.1.11 bis zu drei Bezirksvorstandsmitgliedern, 7.1.12 dem Medienbeauftragten. Für den Fall, dass die Wahrnehmung von mehreren Funktionen im Bezirksvorstand durch die gleiche Person angebracht erscheint, (z.B. Bezirksvorsitzender – Geschäftsführer) ist dagegen nichts einzuwenden. 7.2 Der Bezirksvorstand sowie die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl hat im gleichen Jahr zu erfolgen, in dem das ASM-Präsidium gewählt wird. Im Bedarfsfall können für die einzelnen Resorts des Vorstandes Stellvertreter zur Wahl vorgeschlagen werden. Sie werden unter den gleichen Bedingungen wie der Bezirksvorstand gewählt. 7.3 Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksvorsitzenden nach Bedarf mit	doppelt gelebte Praxis gelebte Praxis Konkretisierung überflüssig und schwierig zu handeln
---	---	---

nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder beantragt. Der Bezirksvorstand beschließt über alle Angelegenheiten soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. 7.4 Sofern während der Amtsperiode des Bezirksvorstandes Nachwahlen erforderlich werden, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Bezirksvorstandes. 7.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksvorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. 7.6 Regelung für das Innenverhältnis: 7.6.1 Der Bezirksvorsitzende leitet die Sitzungen der Organe, sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. 7.6.2 Ist der Bezirksvorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle eines der Mitglieder des Bezirksvorstandes. Die Reihenfolge im Innenverhältnis regelt der Bezirksvorsitzende. Der Benannte ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Bezirksvorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Die gilt entsprechend für den Geschäftsführer sowie die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes, wenn sie den Musikbezirk nach außen vertreten.	einer Frist von einer Woche einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder beantragt. Der Bezirksvorstand beschließt über alle Angelegenheiten soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. 7.4 Sofern während der Amtsperiode des Bezirksvorstandes Nachwahlen erforderlich werden, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Bezirksvorstandes. 7.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksvorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. 7.6 Regelung für das Innenverhältnis: 7.6.1 Der Bezirksvorsitzende leitet die Sitzungen der Organe, sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. 7.6.2 Ist der Bezirksvorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter. eines der Mitglieder des Bezirksvorstandes. Die Reihenfolge im Innenverhältnis regelt der Bezirksvorsitzende. Der Benannte ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Bezirksvorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Die gilt entsprechend für den Geschäftsführer sowie die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes, wenn sie den Musikbezirk nach außen vertreten.	neu Klarstellung
--	---	--------------------------------

Die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, der Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Schriftführer haben dem Bezirksvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach seinen Weisungen zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden. 7.6.4 Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt: 7.6.4.1 Zahlungen für den Verein anzunehmen und sie zu bescheinigen. 7.6.4.2 Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von € 500,- (i. W. fünfhundert Euro) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Bezirksvorsitzenden ausbezahlt werden. 7.6.4.3 Alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet. Die Aufbewahrung kann auch durch optische Archivierung in Dateiform erfolgen. 7.6.5 Der Schatzmeister legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der vom Bezirksvorstand zu genehmigen ist. Er fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben zuvor die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.	Die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, der Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Schriftführer haben den Bezirksvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach seinen Weisungen zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden. 7.6.3 Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt: 7.6.3.1 Zahlungen für den Verein anzunehmen und sie zu bescheinigen. 7.6.3.2 Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von € 500,- (i. W. fünfhundert Euro) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Bezirksvorsitzenden ausbezahlt werden. 7.6.3.3 Alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet. Die Aufbewahrung kann auch durch optische Archivierung in Dateiform erfolgen. 7.6.4 Der Schatzmeister legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der vom Bezirksvorstand zu genehmigen ist. Er fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben zuvor die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.	entfällt Berichtigungen der Nummerierung
---	--	--

7.7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. <u>§8 Musikalische Leitung</u> 8.1 Musikalischer Leiter des Bezirkes ist der Bezirksdirigent, der von seinem Stellvertreter und vom Bezirksjugendleiter unterstützt wird. Ihnen obliegt die musikalische Betreuung der Musiker im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden. 8.2 Die musikalische Betreuung und Schulung der Jungmusiker obliegt dem Bezirksjugendleiter, der von seinem Stellvertreter und dem Bezirksdirigenten unterstützt wird. 8.3 Die musikalische Betreuung und Schulung der Spielmannszüge obliegt dem Bezirkstambourmajor, der von seinem Stellvertreter und dem Bezirksdirigenten unterstützt wird. 8.4 Die musikalische Leitung des Bezirkes hat einvernehmlich mit der musikalischen Leitung des ASM unter Federführung des Bundesdirigenten zu wirken und zu verfahren. <u>§9 Gemeinnützigkeit</u>	7.7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die GeneralMitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. <u>§8 Musikalische Leitung</u> 8.1 Musikalischer Leiter des Bezirkes ist der Bezirksdirigent, der von seinem Stellvertreter und vom Bezirksjugendleiter unterstützt wird. Ihnen obliegt die musikalische Betreuung der Musiker im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden. 8.2 Die musikalische Betreuung und Schulung der Jungmusiker obliegt dem Bezirksjugendleiter, der von seinem Stellvertreter und dem Bezirksdirigenten unterstützt wird. 8.3 Die musikalische Betreuung und Schulung der Spielmannszüge obliegt dem Bezirkstambourmajor, der von seinem Stellvertreter und dem Bezirksdirigenten unterstützt wird. 8.4 Die musikalische Leitung des Bezirkes hat einvernehmlich mit der musikalischen Leitung des ASM unter Federführung des Bundesdirigenten zu wirken und zu verfahren. <u>§9 Gemeinnützigkeit</u>	Berichtigung
---	---	---------------------

9.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 9.2 Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. 9.3 Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Finanzmittel des Musikbezirkes dürfen nur für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. 9.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an den Landkreis Dillingen a. d. Donau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. <u>§10 Satzungsänderungen</u>	9.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 9.2 Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. 9.3 Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Finanzmittel des Musikbezirkes dürfen nur für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. 9.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an den Landkreis Dillingen a. d. Donau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. <u>§10 Satzungsänderungen</u>	
---	---	--

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.	Satzungsänderungen bedürfen einer DreiviertelZweidrittel-Mehrheit. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein. <u>§11 Datenschutzregelungen</u> 11.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt. 11.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: • das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, • das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, • das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, • das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, • das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, • das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und • das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO. 11.3 Den Verantwortlichen in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu	Anpassung an § 33 BGB neu eingefügt
---	--	---

<u>§11 Auflösung</u> 11.1 Die Auflösung des ASM-Musikbezirkes 17 Dillingen/Donau e. V. kann nur durch Beschluss der Generalversammlung und mit Zustimmung des Präsidiums des ASM erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung Voraussetzung. 11.2 Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein. <u>§12 Inkrafttreten</u> Diese Satzung hat die Generalversammlung am 14. November 2010 in Haunsheim beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 15. Januar 1988 mit der Änderung vom 12. März 2000 verliert damit ihre Gültigkeit.	machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. 11.4 Weitere Verarbeitungstätigkeiten zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einem gesonderten Verarbeitungsverzeichnis schriftlich niedergelegt. Hierüber kann vom Bezirksvorstand beschlossen werden. <u>§12 Auflösung</u> 12.1 Die Auflösung des ASM-Musikbezirkes 17 Dillingen/Donau e. V. kann nur durch Beschluss der Generalversammlung und mit Zustimmung des Präsidiums des ASM erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung Voraussetzung. 12.2 Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein. <u>§13 Inkrafttreten</u> Diese Satzung hat die Generalversammlung am 10. März 2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 14. November 2010 verliert damit ihre Gültigkeit.	neue Nummer neue Nummer
---	---	---------------------------------------

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 14. November 2010 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein. Haunsheim, 14. November 2010	Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 10. März 2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein. Lutzingen, 10. März 2019	
--	--	--